

Anfrage CaM Öffentlichkeit - Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin

Sehr geehrter Herr Waterkotte,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Sie hatten gefragt:

- Wie bzw. wo können Cannabis-Patienten die entsprechende Regelung bzw. Verordnung zur Einnahme ihrer Cannabis-Medizin außerhalb ihrer Privaträume finden (z.B. Reisen, am Arbeitsplatz oder bei längerer Abwesenheit)?
- Findet bei Cannabis-Patienten eine konsequente Anwendung des Nichtraucherschutzgesetzes statt, in dessen Rahmen das öffentliche Rauchen von Medizinalkräutern aus gesundheitlichen Gründen oder von Tabakerzeugnissen aus Genussgründen, in Bezug auf Fremdschädigung und Jugendschutz, bereits geregelt ist?
- Was müssen Cannabis-Patienten bei der öffentlichen Einnahme von Medizinalhanfkräutern ansonsten beachten?

Gerne beantworten wir die polizeilichen Aspekte zu Ihrer Anfrage wie folgt:

Seit dem 10.03.2017 kann Medizinal-Cannabis u.a. auch in Form von Medizinal-Cannabisblüten oder –Cannabisextrakten in besonderen Fällen ärztlich für Patientinnen oder Patienten (in der Regel austerapierte Schmerzpatientinnen/patienten) verordnet werden. Die Verordnung erfolgt auf einem sog. BtM-Rezept. Aus ärztlicher Sicht sind allgemein Tabletten oder Tropfen die favorisierten Darreichungsformen. In Ausnahmefällen kommen auch Inhalationsarzneimittel in Frage, jedoch nicht als Marihuana/ Tabak – Gemisch, dem sog. Joint.

Als Orientierungshilfe für den Umgang mit Personen, die z.B. anlässlich einer Kontrolle Cannabisprodukte mitführen und erklären, Patientinnen/Patienten zu sein, denen ärztlich Medizinal-Cannabis verordnet wurde, wurde durch das Landeskriminalamt ein Merkblatt erstellt, das allen Mitarbeitenden der Polizei Berlin zur Verfügung steht. Neben den aktuellen Gesetzesänderungen sind darin Beispiele und Muster zu Rezepten, Darreichungsformen und Verpackungsgefäßen für Medizinal-Cannabis enthalten.

Da im Gesetz kein Erlaubnisnachweis vorgesehen ist, muss in einer Kontrollsituation die Berechtigung zum Besitz des Medizinal-Cannabis individuell festgestellt werden. Dabei bestehen beispielsweise folgende einfache Nachweismöglichkeiten, die von der Patientin oder dem Patienten freiwillig erbracht werden können:

- Es kann ein Behandlungsnachweis vorgelegt werden, z.B. durch Schreiben eines Arztes oder eine Kostenübernahmebescheinigung der Krankenkasse
- Es wird ein Rezept oder eine Rezeptkopie mitgeführt
- Durch eine kurzfristige Nachfrage (z. B. telefonisch) in der Praxis des verordnenden Arztes wird die Verschreibung bestätigt
- Das Medizinal-Cannabis ist ordnungsgemäß verpackt (z.B. Behälter mit Aufkleber und Datumsvermerk der abgebenden Apotheke)

In der Regel wird sich bei Vorliegen einer oder mehrerer dieser Beispiele der Verdacht des unrechtmäßigen Besitzes ausräumen lassen. Sollten seitens der Polizei dennoch Verdachtsmomente für eine Fälschung des Rezeptes oder den unrechtmäßigen Besitz des Cannabis bestehen, wird eine Strafanzeige (z. B. wegen Urkundenfälschung – Rezeptfälschung oder Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz) gefertigt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

David Kraft

David Kraft

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Pressestelle

PressRef 3

Klosterstr. 47

10179 Berlin

Tel.: (030) 90223 – 2052

Fax: (030) 9028 – 2733